

Sozialberatung Ruhr e. V.

Beratungsstellen in Bochum, Essen und Mülheim

Jahresbericht 2009

Am Bergbaumuseum 37
44791 Bochum

Vorwort

Entwicklung der Mitgliederzahlen

Beratungszahlen

Mitgliederzusammensetzung nach Geburtsländern

Wir sind ein junger Verein

Das Team

Finanzierung

Aussichten

1. Kosten der Unterkunft
2. Selbstständige
3. Warmwasserkosten
4. Sozialtarife bei Energiekosten

Arbeitsbelastung Sozialberatung Ruhr vs. ARGE Bochum

Vorwort

Im Jahre 2006 wurde die Sozialberatung Bochum e. V. gegründet.

Sinn und Zweck der Sozialberatung Bochum und nach der Umbenennung im Oktober 2008 natürlich auch der Sozialberatung Ruhr e. V. ist es, den Personen, die darauf angewiesen sind, staatliche Transferleistungen im Sinne des SGB II, SGB III und SGB XII zu beziehen, eine Stimme zu verleihen und ihnen behilflich zu sein, ihre Ansprüche gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern adäquat durchzusetzen.

Die Beratungstätigkeit bezieht sich darauf, den Mitgliedern darzulegen, welche Anträge sinnvollerweise gestellt werden können, welche Anträge nicht sinnvoll sind und zugleich in der Hilfestellung bei der Durchführung von Widerspruchsverfahren. Für den Fall, dass dies nicht ausreicht, vertreten wir unsere Mitglieder auch vor den Sozialgerichten bzw. vor dem Landessozialgericht NRW.

Entwicklung der Mitgliederzahlen

Auch im Jahre 2009 konnten wir netto ca. 200 Neumitglieder gewinnen. Zurzeit scheint es so zu sein, als wenn wir relativ stabil netto 200 Mitglieder p. a. dazu gewinnen. Dies ist, genau wie im Jahre 2008, auch im Jahre 2009 eingetreten. Im Hinblick auf andere Vereine, wie z. B. dem Mieterverein Bochum, ist diese Nettozunahme relativ hoch und es wird diesseitig davon ausgegangen, dass der Trend sich hier nicht verändern wird.

Beratungszahlen

Im Jahre 2009 wurden in Bochum 936 Beratungen bei 92 Beratungstagen á 1,5 Stunden durchgeführt. Gegenüber dem Jahre 2008 ist dies eine Steigerung von ca. 22 % (2008 wurden in Bochum 767 Beratungen durchgeführt).

In Essen wurden im Jahre 2009 190 Beratungen an 44 Beratungstagen durchgeführt. Dies ist ein leichter Rückgang gegenüber 2008, wo 217 Beratungen an 45 Beratungstagen durchgeführt wurden. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Zahlen sich jetzt wieder konsolidieren und insofern von einer höheren Beratungszahl ausgegangen werden kann.

Insgesamt wurden also 1.126 Beratungen durch die Sozialberatung Ruhr im Jahre 2009 durchgeführt.

Mitgliederzusammensetzung nach Geburtsländern

73,87 % unserer Mitglieder sind in Deutschland geboren, 8,86 % in den Ländern der früheren Sowjetunion und 8,41 % kommen aus Nordafrika und dem Nahen Osten. In der Türkei wurden 1,95 % unserer Mitglieder geboren und in den übrigen Ländern der EU ohne Deutschland 5,2 %. Aus Afrika südlich der Sahara stammen 0,9 % und jeweils 0,15 % stammen aus China, Indien und Korea, 0,3 % aus Südamerika einschl. Karibik.

Wir sind ein junger Verein

38,17 % der Mitglieder sind im Zeitraum 01.01.1920 bis 31.12.1960 geboren, 41,57 % der Mitglieder sind zwischen dem 01.01.1961 und dem 31.12.1985 geboren und 20,27 % sind nach dem 01.01.1986 geboren.

Im Vergleich zu anderen Vereinen, z. B. Mieterverein oder KAB, sind wir also ein relativ junger Verein.

Das Team

Die Beratungstätigkeit in Mülheim wird durch eine Fachanwältin für Sozialrecht aus Oberhausen durchgeführt. Die Beratungsstelle in Essen wird durch ein Düsseldorfer Anwaltsbüro betreut und die Beratung in Bochum wird durch den Geschäftsführer durchgeführt. Zur Verstärkung in Bochum konnte Frau Prof. Dr. jur. Angelika Cottmann gewonnen werden. Eine weitere Verstärkung erfolgte zu Beginn des Jahres 2010 durch einen Rechtsanwalt.

Zugleich ist bei der Beratung in Bochum eine Sozialarbeiterin anwesend.

Vereinsangelegenheiten insbesondere im finanziellen Bereich werden durch einen Dipl.-Betriebswirt verwaltet und als Büroleiterin konnte eine ehemalige Chefsekretärin von Babcock Borsig gewonnen werden. Für allgemeine Bürotätigkeiten steht darüber hinaus auch noch eine weitere Person zur Verfügung.

Finanzierung

Die Finanzierung der Sozialberatung Ruhr e. V. ist höchst prekär. Aus öffentlichen Kassen erhalten wir keinerlei Zuwendungen und der Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 1,00 pro Monat reicht nicht aus, um die Kosten abzudecken. Weiterhin wird der Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern auch nur sehr sporadisch gezahlt. Dies ist eine höchst unbefriedigende Situation, da die private Spendenbereitschaft deutlich geringer geworden ist. Zwar sind wir einer von lediglich zwei rechtsberatenden Vereinen, die als gemeinnützig anerkannt worden sind, gleichwohl reicht auch dies nicht aus, um private Spender in nennenswertem Umfang zu akquirieren.

Der Landesgesetzgeber ist insofern aufgefordert, hier für eine entsprechende Finanzierung Sorge zu tragen. Um den früheren „Wildwuchs“ nicht wieder auftreten zu lassen, können nach diesseitiger Auffassung Förderungen nur diejenigen Institutionen erhalten, die ein bestimmtes Mindestmaß an Organisation aufweisen.

Es ist zu fordern:

- Eigenständige Rechtsfähigkeit (z. B. als Verein)
- Einhaltung der Regelungen des Rechtsberatungsgesetzes
- Vorliegen einer Haftpflichtversicherung analog der Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte

Die Erforderlichkeit einer solchen Beratungsstelle ergibt sich bereits daraus, dass nach eigenem Bekunden ca. 50 % der Bescheide der ARGEN rechtswidrig sind und im Widerspruchsfalle dann dem Hilfesuchenden recht gegeben wird. Weiterhin würde die Etablierung eines landesweiten Beratungsstellenangebotes mit entsprechender fachlicher Qualifikation dazu führen, dass die Prozessflut bei den Sozialgerichten eingedämmt würde.

Unter dem Strich würde die Öffentliche Hand deutliche Mitteleinsparungen erzielen, da auf der einen Seite überflüssige Klagen vermieden würden und darüber hinaus der Umfang der Prozesskostenhilfe bzw. der Beratungshilfe deutlich zurückgeführt werden könnte. Anstatt also Geld in das Fass ohne Boden namens ARGE zu stecken, wäre es sinnvoller ein flächendeckendes Netz an Beratungsstellen aufzubauen, die eine Kontrollfunktion gegenüber der von den Hilfesuchenden als übermächtig empfundenen Bürokratie wahrnehmen (zur Ineffizienz der ARGEN siehe unten).

Aussichten

Im Bereich des SGB II sind verschiedene Rechtsfragen seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 01.01.2005 hoch umstritten.

1. Kosten der Unterkunft

Dies bezieht sich zunächst einmal auf den Bereich der Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II). In zwei Entscheidungen hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts hier für eine (relative) Klarheit gesorgt.

Das BSG hat ausgeführt, dass bei einer alleinstehenden Person von den Regelungen zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines (§ 27 Abs. 4 WoFG) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Landes NRW auszugehen ist. Insofern dürfte die Frage damit abschließend geklärt sein, von welcher Wohnungsgröße seit dem 01.01.2010 auszugehen ist. Fraglich ist allerdings, welche Wohnungsgröße bis zum 31.12.2009 zugrunde zu legen ist. Im Streit befinden sich drei verschiedene Größen, nämlich einmal 45 qm, zum anderen 47 qm und zum Dritten 50 qm.

In den Entscheidungen des BSG zu anderen Bundesländern ist immer auf die Regelung zur Wohnungsförderung im Sinne des § 10 WoFG abgestellt worden. Diese sahen für Nordrhein-Westfalen eine Fördergröße von 47 bis 52 qm vor und im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der Herstellung einheitlicher Lebensbedingungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist insofern damit von der gleichen Wohnungsgröße auszugehen wie in allen anderen Bundesländern auch, nämlich von 50 qm. Diese Auffassung wird seitens der ARGEN im allgemeinen nicht geteilt und wir haben ein Verfahren beim Landessozialgericht NRW anhängig, in dem es um diese Frage gehen wird.

Weiterhin ist und bleibt streitig, wie der Marktpreis für entsprechende Wohnungen zu ermitteln ist. Das Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung aus dem September 2009 hier Mindestkriterien genannt, die nach diesseitiger Auffassung auch im Ansatz von der Stadt Bochum nicht erfüllt werden. Auch hier ist ein entsprechendes Verfahren beim LSG NRW anhängig.

2. Selbstständige

Ein weiterer großer Streitpunkt in der Interpretation der Regelungen des SGB II ist die Frage, ob die Arbeitslosengeldverordnung durch die Regelungen des § 13 SGB II abgedeckt worden ist und für den Fall, dass dies zu bejahen ist, wie genau das Einkommen bei Selbstständigen zu berechnen ist. Auch hier haben wir ein Verfahren beim Landessozialgericht anhängig.

3. Warmwasserkosten

Ein großer Teil unserer Arbeit bezieht sich weiterhin auf die Rechtsfrage, ob die Warmwasserentscheidung des BSG die Sperrwirkung des § 330 SGB III auslösen konnte. Hier ist allerdings nicht mit zügigen Fortschritten zu rechnen, da beim Bundessozialgericht eine Sprungrevision aus Dortmund vorliegt. Diese ist erst Ende 2009 eingelegt worden, sodass davon auszugehen ist, dass hier noch einige Zeit ins Land gehen wird bis es zu einer Entscheidung kommt.

4. Sozialtarife bei Energiekosten

Wie bereits oben ausgeführt, ist eine Sprungrevision beim BSG im Hinblick auf die Kosten der Warmwasserversorgung anhängig. Unabhängig hiervon ist allerdings zu der politischen Frage Stellung zu nehmen, ob es zweckmäßig ist, einen Sozialtarif für Strom und Gas einzuführen.

Nach herrschender Auffassung sind die Kosten der Erwärmung des Wassers Teil des Regelsatzes im Sinne der §§ 19,20 SGB II. Hieraus ist verschiedentlich abgeleitet worden, dass die in dem Regelsatz enthaltenen Kosten für die Erwärmung von Wasser nicht hinreichend sind; es insofern einen Sozialtarif für Strom und Gas geben muss. Eine solche Einführung eines Sozialtarifs, welche im politischen Raum beschlossen werden müsste, hätte jedoch erhebliche Nachteile. Zunächst einmal wäre bei einem solchen Sozialtarif die Bedürftigkeit zu prüfen. Eine solche Bedürftigkeitsprüfung würde dazu führen, dass bei den jeweiligen Versorgern, unabhängig davon, ob es sich um Stadtwerke oder um die großen Energieversorger wie RWE, Vattenfall oder Eon handelt, in erheblichem Umfang Verwaltungskosten anfallen dürften. Weiterhin würde ein erheblicher Datenpool bei den Energielieferanten entstehen und es dürfte schwierig sein bzw. de facto unmöglich, zu überprüfen, ob diese Daten nicht irgendwann an Dritte verkauft werden oder in sonstiger Weise auf den Markt gelangen. Das Ergebnis eines Sozialtarifs wäre also eine überdimensionale Bürokratie, die mit nur schwierig einzuhaltenden Datenschutzkontrollen einhergeht.

Alternativ dazu wäre es nach diesseitiger Auffassung zweckmäßiger, ein Modell zu suchen, das sowohl ökonomische als auch ökologische und soziale Komponenten miteinander verbindet.

Hier bietet es sich an, dass der Bedarf für eine Mindestgrundversorgung mit Strom und Gas ermittelt wird. Diese Mengen an Strom und Gas werden zu einem äußerst günstigen Preis zur Verfügung gestellt und wer mehr verbraucht wird sozusagen mit deutlich höheren Preisen abgestraft. Ein solches Modell vereinbart ökonomische, ökologische und soziale Komponenten miteinander, jedenfalls solange eine korrekte Bedarfsermittlung stattfindet.

Als ökonomischer Gesichtspunkt ist darauf abzustellen, dass durch den dann erzielten Einspareffekt auch der Bau von neuen Kraftwerken überflüssig werden kann, was naturgemäß zu erheblichen Kosteneinsparungen führt. Das Modell hat auch eine ökologische Komponente, da jede Kilowattstunde Strom, die produziert wird, zu einer Erhöhung des CO²-Ausstoßes führt und darüber hinaus noch weitere ökologische Nachteile mit sich bringt.

Sie hat auch eine soziale Komponente, da die entsprechenden Personen im unteren Einkommenssegment dann ihre Grundversorgung zu auskömmlichen Preisen sicherstellen können und darüber hinaus im Bereich des Leistungsbezuges von SGB II und SGB XII die Kommunen zumindest im Hinblick auf die zu tragenden Kosten der Heizung Gelder einsparen können. Zugleich müsste natürlich verordnet werden, dass eine ausschließliche Anbindung der Preise an den Verbrauch erzwungen wird und die von den Energieversorgern erhobenen Arbeitspreise unzulässig sind.

Arbeitsbelastung Sozialberatung Ruhr vs. ARGE Bochum

Die Tätigkeit bei der Sozialberatung Ruhr e. V. wird durch die entsprechenden Personen ausschließlich ehrenamtlich durchgeführt, d. h., niemand bekommt für seine Tätigkeit ein Entgelt. Bei der Beratung in Bochum sind durchschnittlich sechs Personen zwei Mal pro Woche je zwei Stunden, mithin also 24 Mannstunden pro Woche, erforderlich. Hinzu kommen zwei Mal zwei Stunden für die Beratung in Essen (ein Mal wöchentlich durch zwei Personen), sodass sich hier 26 Mannstunden pro Woche ergeben. Ein Monat hat durchschnittlich 4,33 Wochen, sodass sich eine Monatsstundenzahl von 121,24 Stunden ergibt. Hinzu kommen zwei Stunden für die Beratung in Mülheim, sodass sich die geleistete Stundenzahl der Sozialberatung Ruhr e. V. im Monat auf 123,24 Stunden beläuft. Es ergibt sich also eine Wochenmannstundenzahl von 28,46 Stunden, also angenähert ca. 30 Stunden. Es werden 700 Mitglieder betreut, was bezugnehmend auf eine Vollzeitstelle in Höhe von 40 Stunden eine Betreuungszeit von 932 ergibt.

Zum Vergleich sei auf die entsprechenden Zahlen der ARGE Bochum verwiesen, die in einer Mitteilung der Verwaltung bekannt gibt, dass sie im Zeitraum 01.01. bis 31.10.2009 38.473 Personen betreut hat. Wie dem Geschäftsbericht 2009 der ARGE Bochum zu entnehmen ist, verfügt die ARGE über 492 Mitarbeiter, sodass hier eine durchschnittliche Betreuung von 78,2 Personen pro Beschäftigtem der ARGE Bochum vorliegt.

Anders ausgedrückt: Wir betreuen 10 Mal so viele Personen pro ehrenamtlichem Mitarbeiter als die vollbezahlten ARGE-Mitarbeiter. Korrespondierend hierzu gibt die ARGE ihre Niederlagenquote für das Jahr 2009 in Gerichtsverfahren mit 42 % an.

Es stellt sich insofern die Frage, ob dieses Land bereit und in der Lage ist, sich eine so teure und zugleich extrem fehlerbehaftete Arbeitslosenverwaltung weiter leisten zu wollen.

17.04.2010